



Behörde für Schule und Berufsbildung

Dienstanweisung

zum Einsatz von Schulbegleitungen

für Schülerinnen und Schüler

mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf
aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung

1. Einleitung

§ 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verpflichtet die Schulen, eine angemessene Bildungsteilhabe aller in Hamburg lebender junger Menschen sicherzustellen. § 12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG hat diese Aufgabe im Sinne des Ziels inklusiver Bildung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf präzisiert. Die Auswahl des Lernortes, die Zusammensetzung der Klassen und die Ausstattung der Schulen sollen so erfolgen, dass die Gewährung individueller Eingliederungsleistungen, die die Familien mit bürokratischem Aufwand belasten und tendenziell exklusiv wirken, vermieden wird. Dies gilt nicht für solche Leistungen, die einer besonderen fachlichen Steuerung bedürfen, wie diejenigen, für die die Krankenkassen Sozialleistungsträger sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung (DA) findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler sowohl in inklusiven Lerngruppen an allgemeinen Schulen als auch in den Sonderschulen (Regionale Bildungs- und Beratungszentren und spezielle Sonderschulen) der Freien und Hansestadt Hamburg mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen, die aufgrund der Ausprägung und Komplexität ihrer Beeinträchtigung neben der Betreuung durch Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches bzw. therapeutisches Fachpersonal der jeweiligen Schule einer besonderen Unterstützung durch Schulbegleitungen bedürfen. Nach dieser DA erfolgt eine Schulbegleitung, wenn die der Schule und der Bildungsabteilung des ReBBZ sowie der speziellen Sonderschule zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Teilhabe und Stabilisierung ausgeschöpft sind, eine fachliche Prüfung jedoch ergeben hat, dass die Schulbegleitung zur Teilhabe am Schulgeschehen erforderlich ist. Durch Umsetzung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zum Einsatz der Schulbegleitungen wird die bedarfsgerechte personelle Begleitung für alle Schülerinnen und Schüler mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen in Hamburg die Bildungsteilhabe gem. § 1 - 3 HmbSG zeitnah und situationsangemessen gewährleistet.

Die DA folgt damit dem Grundsatz der Subsidiarität und dem Ziel der Inklusion, auch Schülerinnen und Schüler mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen in der Schule so zu fördern, dass eine gesonderte Antragstellung nach § 35 a SGB VIII nicht erforderlich ist.

3 Verfahren zur regionalen Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch das Auftreten eines bzw. mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien in deutlicher Ausprägung bzw. Komplexität zu definieren:

- deutlich ausgeprägte Bindungsschwäche und Bindungslosigkeit
- starke emotionale Labilität mit depressiven Symptomen

- psychische Symptomatiken, u.a. im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen (z.B. Asperger-Syndrom)
- gering entwickeltes Unrechtsbewusstsein und geringe Frustrationstoleranz
- mangelnde soziale Kompetenzen in zwischenmenschlichen Beziehungen
- weitest gehendes Fehlen von Ausdauer und Geduld sowie hoher Ablenkungsbereitschaft
- große Defizite in der Impulskontrollregulation, ausgeprägte Wutausbrüche
- starke Aggressivität gegen andere, mit deutlichen verbalen und körperlich aggressiven Durchbrüchen
- deutliche Eigengefährdung durch Autoaggressionen / suizidale Handlungen
- deutliche Rückzugs- und Verweigerungstendenzen
- passive und aktive verfestigte Schulverweigerung.

3.2 Ablauf des Verfahrens für die regionale Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

Für die regionale Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler der beschriebenen Zielgruppe an Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen.

1. Beratungsanfrage an das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ):

Ausgangspunkt dieses Verfahrens sind entweder eine Anfrage der Stammschule beim ReBBZ oder ein Antrag auf Schulbegleitung auf Eigeninitiative der Sorgeberechtigten.

Beide Ausgangsvarianten münden in das folgende Bearbeitungsverfahren im ReBBZ.

Unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten und der Schülerin/des Schülers stellt die Stammschule die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Stabilisierung des Schülers/der Schülerin schriftlich dar und benennt den Bedarf für eine Beratung und Unterstützung bei Schülerinnen/Schülern mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen beim zuständigen ReBBZ (die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Schulort).

2. Beratung durch das ReBBZ

2.1. Fachliche Beratung und Prüfung durch die fallführende Fachkraft im ReBBZ

Die fachliche Beratung und Prüfung der Anfrage der Stammschule bzw. der Sorgeberechtigten erfolgt durch die fallführende Fachkraft in der Beratungsabteilung des ReBBZ.

Grundlagen der Fallbearbeitung sind u.a.

- der Bericht der Schule und des ReBBZ, sofern das ReBBZ schon vor der Antragsstellung in die Fallbearbeitung involviert war,
- mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten ggf. Berichte anderer Institutionen,
- Gespräche der fallführenden Fachkraft des ReBBZ mit der Schülerin / mit dem Schüler, den Sorgeberechtigten, mit den Lehrkräften und mit den Beratungskräften der Schule,
- Hospitationen in den Lerngruppen.

Klärung der folgenden Fragen:

- Wurden die notwendigen Maßnahmen zur Beschulung, Integration und Stabilisierung dieser Schülerin / dieses Schülers von der Stammschule im Rahmen ihrer Erziehungsarbeit eingeleitet und durchgeführt?
- Erfolgte eine Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht bezüglich dieser Schülerin / dieses Schülers?
- Hat sich eine subsidiäre Beratung / Unterstützung durch das ReBBZ ohne Schulbegleitung als nicht ausreichend erwiesen?
- Welche Leistungen der Jugendhilfe bzw. Leistungen im Rahmen der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote, der Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendhilfe wurden / werden in Anspruch genommen? (Diese Auskünfte dürfen nur unter Beteiligung und bei Zustimmung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden.) Ergibt sich ein weiterer Unterstützungsbedarf für eine Schulbegleitung, obwohl die oben genannten Leistungen der Jugendhilfe erbracht wurden?
- Kann der festgestellte Unterstützungsbedarf gegenüber den Bedarfen, die zur Teilnahme an einem regionalen Kooperationsangebot Schule – Jugendhilfe berechtigen (z.B. schulintegrierte Angebote, temporäre Lerngruppe) abgegrenzt werden?
- Bestätigt sich der Bedarf für eine Schulbegleitung?

Die fallführende Fachkraft des ReBBZ fertigt auf Basis der zuvor erhobenen Informationen und bisher erfolgten Interventionen und Recherchen eine fachliche Stellungnahme (einheitliches Format) an:

2.2. Fachliche Prüfung des Bedarfs an Schulbegleitung im ReBBZ

Die fachliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme im ReBBZ durch die Gesamtleitung des ReBBZ und die Koordinatorin / dem Koordinator für Schulbegleitung. Sofern eine ASD-Zuständigkeit vorliegt, die für die Bewilligung der Schulbegleitung relevant ist, kann im Einzelfall unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten die im Rahmen des regionalen Tandems beauftragte ASD-Fachkraft einbezogen werden.

Hierbei ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. Der Bedarf für eine Schulbegleitung wird nicht festgestellt:
Die Stammschule und die Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung auf Grundlage der Entscheidung.
- b. Der Bedarf für eine Schulbegleitung wird festgestellt und im Rahmen des regionalen Budgets für Schulbegleitung, das dem ReBBZ zugeordnet ist, zeitlich befristet genehmigt. Die Möglichkeit zur Bündelung von Maßnahmen wird im Rahmen des Entscheidungsprozesses geprüft.
- c. Sofern spezifische Hinweise auf einen über die Schulbegleitung hinausgehenden individuellen Hilfe- bzw. Eingliederungsbedarf vorliegen, wird bei entsprechenden Fallkonstellationen die GiK-Fachkraft des ReBBZ einbezogen. Bestätigt sich bei diesem Klärungsprozess, die Einschätzung, dass auch in anderen Lebensbereichen ein Hilfebedarf vorliegt, kann in Einzelfällen das ReBBZ mit Zustimmung der Sorgeberechtigten den Kontakt zum ASD herstellen.

3. Entscheidung zum Einsatz einer Schulbegleitung

Die Entscheidung trifft die Gesamtleitung des ReBBZ.

a. Ablehnung:

Die Gesamtleitung des ReBBZ und die Koordinatorin / der Koordinator Schulbegleitung des ReBBZ haben keine Notwendigkeit eines Einsatzes einer Schulbegleitung festgestellt, andere Maßnahmen werden empfohlen.

Der Stammschule und den Sorgeberechtigten wird das Ergebnis der Entscheidung jeweils durch ein Formblatt mitgeteilt.

b. Entscheidung des Einsatzes einer Schulbegleitung:

Die Gesamtleitung des ReBBZ und die Koordinatorin / der Koordinator Schulbegleitung des ReBBZ haben die Notwendigkeit des Einsatzes einer Schulbegleitung festgestellt und den zeitlichen Umfang (Wochenarbeitszeit), die notwendige Qualifikation der Schulbegleitung sowie die voraussichtliche Dauer und die Erfolgskriterien dieser Maßnahme definiert.

Der Stammschule und den Sorgeberechtigten wird das Ergebnis der Entscheidung (Ziele, Umfang, Dauer, Leistung und Qualität der Schulbegleitung) jeweils durch ein Formblatt mitgeteilt.

4 **Umsetzung des Einsatzes der Schulbegleitungen**

4.1 **Auswahl und Einsatz von Schulbegleitungen**

Die ReBBZ wählen in der Regel in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe das Personal zur Besetzung der notwendigen Schulbegleitungen aus und bereiten den Einsatz an den jeweiligen Schulen vor.

Vertragliche Vereinbarungen, die sich in Zusammenhang mit dem Einsatz von Schulbegleitungen ergeben, werden auf Grundlage vorgefertigter Vertragsformulare zwischen dem ReBBZ und dem Träger (bzw. im Ausnahmefall einer Honorarkraft) getroffen.

Die Schulen, an denen der Einsatz der Schulbegleitung erfolgt, stellen sicher, dass Nachweise zu den erbrachten Arbeitszeiten in angemessener Weise geführt und geprüft werden. Diese sind dann an das zuständige ReBBZ weiterzuleiten.

4.2 **Abrechnung der erbrachten Integrationsfachleistungen**

Die Abrechnung der erbrachten Schulbegleitung erfolgt in der Regel unmittelbar durch die Träger (bzw. durch eine Einzelperson) durch Rechnungsstellung gegenüber dem ReBBZ.

Das ReBBZ leitet die Rechnung nach Prüfung auf Grundlage der Arbeitszeitnachweise an die fachlich zuständige Abteilung in der Behörde für Schule und Berufsbildung weiter.

Um eine sachliche und rechnerische Prüfung zu ermöglichen, sind

- der Bezug zur ReBBZ-bezogenen Genehmigung und
- der schulische Einsatzort der jeweils eingesetzten Schulbegleitung

gesondert auszuweisen.

Die Zuständigkeit für die rechnerische Prüfung liegt bei der entsprechenden Fachabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung. Diese gewährleistet ein Controlling zur Einhaltung der regionalen Budgets für Schulbegleitung.

4.3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab dem 01. April 2014 in Kraft.